(WÜMME)

# LANDKREIS ROTENBURG

#### DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-N Status: Datum:	Ċ	2011-16/0392 öffentlich 15.02.2013	
Termin	Beratungsfolge:		Abstim	mungse Nein	rgebnis Enthalt.
28.02.2013	28.02.2013 Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung				
07.03.2013	07.03.2013 Kreisausschuss				

### **Bezeichnung:**

Einleitung des Naturschutzgebietsverfahrens "Veerseniederung" zur Sicherung des Natura2000-Gebietes "Wümmeniederung"

### **Sachverhalt:**

Die Veerse ist ein Nebengewässer der Wümme und Teil des FFH-Gebietes 38 "Wümmeniederung". Dieses Gebiet wurde 2004 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der EU eingetragen und sollte bis Ende 2010 national gesichert werden. Gemäß dem Natura2000-Sicherungskonzept des Landkreises Rotenburg (W.) vom 20.11.2008 soll die Veerseniederung als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.

Das geplante Schutzgebiet erstreckt sich von der Kreisgrenze östlich Deepen bis kurz vor die Einmündung in die Wümme östlich Veersebrück (siehe Karte). Die ca. 100 bis 300 m breite Niederung umfasst den in weiten Strecken naturnah mäandrierenden Gewässerlauf der Veerse mit einem lückigen bis dichten Saum aus Erlen, Weiden und vereinzelten Eichen. In der Aue befinden sich Feucht- und Nasswiesen unterschiedlicher Nutzungsintensität, Röhrichte und Sümpfe. Daneben prägen kleinere Au-, Bruch- und Moorwälder das Gebiet. Die Veerse und ihre Niederung sind wichtige Lebensräume für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Libellenarten, den Fischotter und die Teichfledermaus sowie nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Fischarten und Neunaugen.

Das Landschaftsschutzgebiet "Deepener Wacholdergebiet" ist Teil des FFH-Gebietes und liegt in der Niederung der Veerse. Die alte Verordnung von 1940 soll im Rahmen des Ausweisungsverfahrens aufgehoben und in seiner jetzigen Abgrenzung in das neue Naturschutzgebiet überführt werden. Ebenfalls Bestandteil **FFH-Gebietes** Moor". "Wümmeniederung" ist das Naturschutzgebiet "Hemslinger Schutzgebietsverordnung von 1990 soll an die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes angepasst und die Abgrenzung überarbeitet werden.

Vor dem offiziellen Beteiligungsverfahren gemäß § 14 NAGBNatSchG i. V. m. § 22 BNatSchG wird eine Arbeitsgruppe aus lokalen und fachlichen Interessenvertretern einberufen. Die Öffentlichkeit wird in einer Abendveranstaltung informiert. Zusätzlich sind Vor-Ort-Termine mit Betroffenen geplant. Alle Informationen zu dem Stand des Ausweisungsverfahrens können auf

der Internetseite des Landkreises Rotenburg (W.) abgerufen werden.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Verfahren Ausweisung des Naturschutzgebietes zur "Veerseniederung", zur Änderung Erweiterung und des Naturschutzgebietes "Hemslinger Moor" sowie zur Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Deepener Wacholdergebiet" werden eingeleitet.

Luttmann